

Bundesministerium für Inneres  
Sektion III – Recht  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:  
BMWA-14.810/0014-Pers/6/2008

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMI-LR/1300/0008-III/1/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird; Stellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem dem Betreff entnehmbaren Gegenstand, folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Art. 3 (Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention):**

**Allgemein:**

Im vorliegenden Entwurf wurde keine Regelung über die Dienstbehörde/Personalstelle der dem Bundesamt dienstzugewiesenen Bundesbediensteten vorgesehen. Zur Vermeidung allfälliger Unklarheiten – auch im Zusammenhang mit allenfalls notwendigen Versetzungen – darf eine derartige Bestimmung angeregt werden.

**Zu § 6 Abs. 1 Z 7:**

Aus dem Entwurf ergibt sich, dass das neu zu schaffende Bundesamt zusätzlich zu



den eigentlichen Aufgaben der Korruptionsbekämpfung öffentlich Bedienstete betreffend über Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft auch Ermittlungen durchführen soll, die nicht in Zusammenhang mit einem konkreten Korruptionsverdacht stehen. Es wird (in den Erläuterungen) nicht ausgeführt, worin die sachliche Rechtfertigung hierfür erblickt wird. Unklar ist auch der Gesetzestext, das Bundesamt hätte in diesen Fällen „*gerichtlich strafbare Handlungen ... zu erledigen ...*“.

Weshalb ein „Anti-Korruptions-Amt“, das als solches im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention nicht nur für Ermittlungen hinsichtlich öffentlich Bediensteter zuständig ist, für eine Berufsgruppe darüber hinausgehend eine umfassende Ermittlungszuständigkeit haben soll, kann nicht nachvollzogen werden und erscheint diese Ungleichbehandlung bedenklich.

Diesbezüglich wird auch auf den folgenden Passus der Erläuterungen verwiesen (Hervorhebungen von ho):

„**Darüber hinaus** wird vorgeschlagen, dass das Bundesamt die Ermittlungen **bei gerichtlich strafbaren Handlungen** führt, die von einem Beamten oder Vertragsbediensteten (im dienstrechtlichen Sinn) begangen worden sind, wenn dazu ein Auftrag der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes vorliegt. Der Begriff Beamter oder Vertragsbediensteter im Sinne der Ziffer 7 ist nicht funktional auszulegen. Es sollen **auch jene Beamte und Vertragsbedienstete** erfasst werden, **die außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Straftat begehen**. Die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte sollen in diesen Fällen die Möglichkeit erhalten, das Bundesamt mit den **Ermittlungen zum „Freizeitverhalten“** des öffentlich Bediensteten zu beauftragen.“

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Z 7 des Entwurfs sollte klargestellt werden, dass **Privatanklagedelikte** durch dieses Bundesamt nicht zu prüfen sind, da Privatanklagedelikte nur auf Verlangen des Geschädigten oder Anspruchsberechtigten zu prüfen wären. Hier wären insb. §§ 10 und 11 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) anzuführen. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Novellen des UWG und des StGB keine Änderungen hinsichtlich dieses Privatanklagedeliktens vorgenommen. Aufgrund der Grundintention bei Privatanklagedelikten dürfte somit die Ermöglichung einer zusätzlichen Untersuchung durch das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention nicht erforderlich sein.



Zu § 12:

Im Hinblick auf die eindeutigen Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungs-gesetzes erscheint die vorgesehene lex specialis (siehe insbes. § 8 PVG) entbehrlich.

Im Übrigen erscheint der Terminus „Personalvertretung“ ungenau (ist damit der Dienststellenausschuss in der Zentraleitung oder „nur“ der Zentralausschuss beim BMI gemeint?).

Unter einem wird eine gleichlautende Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 27.05.2008  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

